



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 22 „Dorf“

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 unter der Vorlagen-Nr. 01/052/2024 den Bebauungsplans Nr. 22 „Dorf“ gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 umfasst nahezu den gesamten Siedlungsbereich der Gemeinde Spiekeroog auf einer Fläche von rund 42 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs kann der Anlage entnommen werden.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus sind die Unterlagen unter: <https://www.gemeinde-spiekeroog.de/gemeinde/satzungen-verordnungen-and-richtlinien/> zu finden.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter im Sinne der §§ 39 ff. BauGB Entschädigung nur verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Website der Gemeinde Spiekeroog unter der Adresse: <https://www.gemeinde-spiekeroog.de/bekanntmachungen/> im Internet bereitgestellt



sowie im Aushangkasten des Rathauses nachrichtlich ausgehängt. Maßgeblich ist die Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Wittmund im Internet unter der Adresse www.landkreis-wittmund.de/amtsblatt.

Spiekeroog, den 23.08.2024

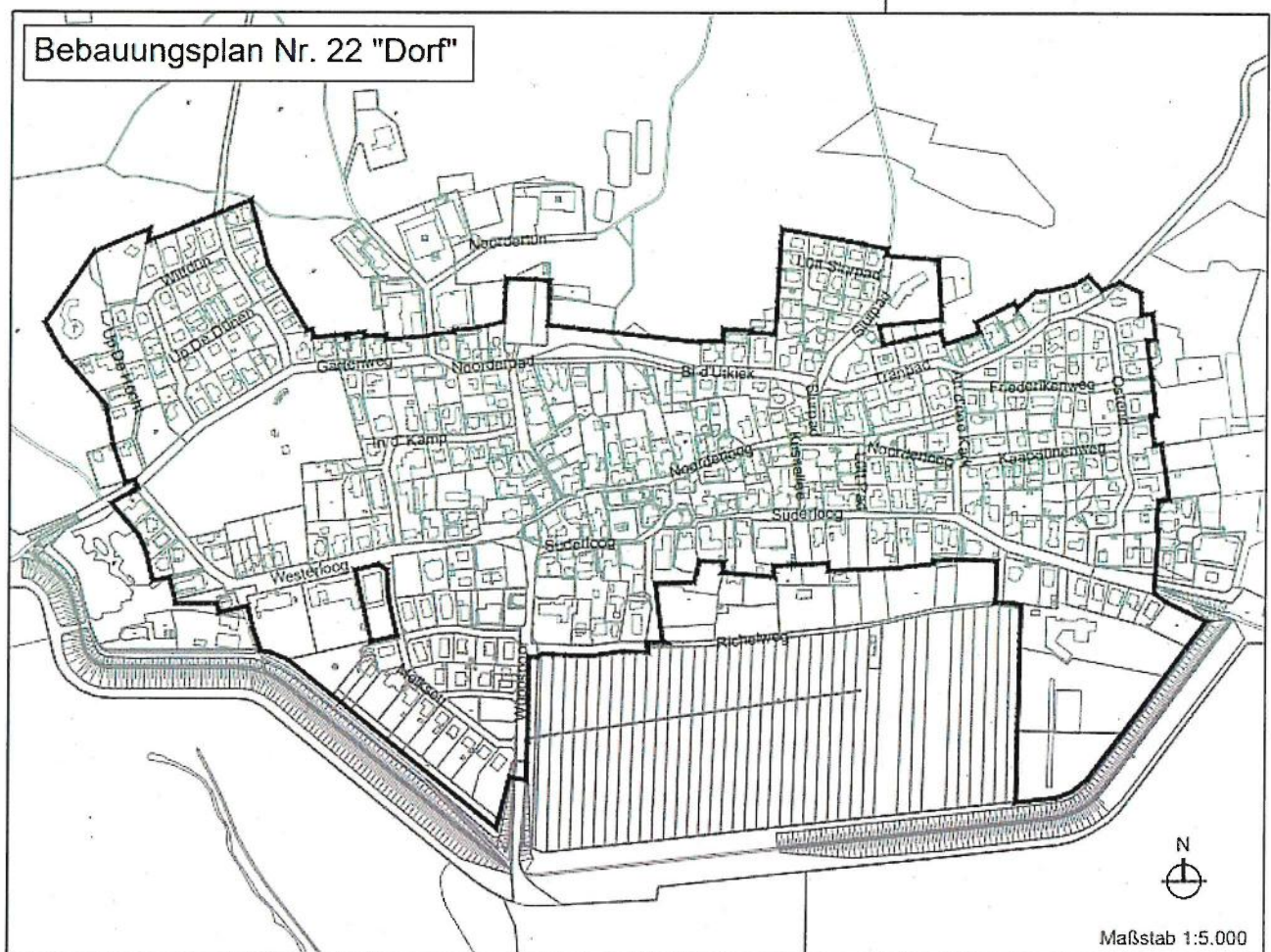
Gemeinde Spiekeroog



Patrick Kösters

Patrick Kösters
Bürgermeister

Anlage



Geltungsbereich Bebauungsplans Nr. 22

Ausgehängt

am: 30/08/2024

Zeichen: MB

Abnahme

am: / /

Zeichen: